

Ich hoffe in nächster Zeit eine Anstellung bei der Firma Köllnberger zu bekommen. Z.Zt. helfe ich meiner Frau. Ich bin jederzeit in dem Zeitungskiosk Speichergasse 1 zu erreichen.

Ein Entnazifizierungsverfahren ist gegen mich nicht anhängig. Jedenfalls ist mir nichts davon bekannt. Bezüglich meiner Wiederverwendung als Kriminalbeamter habe ich bisher noch nichts unternommen.

Bei meiner Vernehmung v. 11. Mai 1950 habe ich bereits im wesentlichen ausgeführt, wie die zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemachten Vorfälle bei der Stapo-Stelle in Regensburg behandelt worden sind. Ich war vom 1. März 1942 ab bis zur Umorganisation am 1. April 1944 Leiter der Abteilung II (Innenpolitik) der Stapo-Stelle Regensburg und unterstand dem Mitbeschuldigten Polizeidirektor Popp. Zu meiner Abteilung gehörten etwa durchschnittlich 18 bis 25 Vollzugsbeamte. Ein Teil von ihnen war als selbständiger Sachbearbeiter eingesetzt, ^{allein} ohne selbständige Entscheidungs- und Ermessensfreiheit. Ich selbst war außer meiner rein formellen Tätigkeit in der Verwaltung meiner Abteilung praktisch in meiner Stellung als Abteilungsleiter Mittelsmann zwischen dem Sachbearbeiter und dem Dienststellenleiter Popp. Der einzelne Sachbearbeiter wendete sich in Zweifelsfällen gewöhnlich an mich und ich besprach die Angelegenheit, falls erforderlich, dann weiter mit dem ~~Sachschuldigen~~ Popp. Im übrigen war meine eigene Entscheidungsgewalt und Selbständigkeit trotz der Größe unserer Dienststelle und trotz des großen Arbeitsanfalls verhältnismäßig beschränkt. Ich möchte das so ausdrücken, daß ich ^{einzelnen} Fall selbständig auf das "Wann und Wo" Einfluß hatte, nicht aber auf das "Wie". Es war bei uns der Dienstbetrieb durch zahlreiche bis ins Einzelne gehende Dienstvorschriften und Erlasse aller Art geregelt. Selbständige Entscheidungsgewalt stand uns praktisch nur in einem äußerst geringen Rahmen zu. Ich möchte auch noch daraufhinweisen, daß ich aus der unteren Laufbahn hervorgegangen bin und persönlich immer bestrebt war, mir Rückendeckung zu verschaffen. Gerade in politischen Sachen ist es doch so, daß vielfach so undurchsichtige Zusammenhänge bestanden, die es für jeden von uns geraten sein ließen, im persönlichen Interesse äußerst vorsichtig zu sein.

Das Vorhergehende nun auf die zum Gegenstand dieses Verfahrens gemachten Vorfälle angewendet bedeutet, daß wir nach den für uns maßgebenden Erlassen praktisch im einzelnen Falle zunächst nur die Aufgabe hatten, die an uns herangetragenen Verfahren gegen die Polen zu ergänzen und sie dann dem RSHA in Berlin zur Entscheidung vorzulegen.

Was nun diese Vorlage an das RSHA anbelangt, so will ich dazu folgendes ausführen: Der Abteilungsleiter war an sich Sachbearbeiter ebenso wie die ihm untergebenen Vollzugsbeamten, wir waren dabei Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Bezüglich des Zeichnungsrechtes war es so, daß für die Dienststelle allein verantwortlich nur der Dienststellenleiter oder sein Vertreter mit "I.V." zeichnen konnte. Ich bemerke dabei gleich, daß ich persönlich niemals Vertreter des Dienststellenleiters Popp gewesen bin, jedenfalls nicht nach außen hin und jedenfalls nicht bezüglich des Zeichnungsrechtes. Alle übrigen Beamten der Dienststelle, also auch ich, zeichneten die Schriftstücke mit "I.A.". Grundsätzlich waren alle nach oben gehenden Schriftstücke, d.h. insbesondere die Vorlagen an das RSHA, vom Dienststellenleiter zu unterzeichnen.

Hiernach ist es bei den Vorlagen der ~~Firma~~ Verfahren gegen die Polen